

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I

N. IV.

Bern, 9. Januar 1800. (19. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Januar.

(Fortsetzung.)

Ruhn. Aus diesen Berichten sieht der große Rath nun, wie die Sachen stehen, und wie dringend es ist, Hilfe zu leisten; im Namen der Commission trage ich darauf an, daß wir uns gleich dem Senat permanent erklären, und den Saalinspektoren auftragen, für die Sicherheit der Nationalstellvertretung Sorge zu tragen.

Roch. Schon habe ich im Namen der Saalinspektoren für die Sicherheit der Nationalrepräsentation zum Voraus gesorgt, und auch Bericht eingegeben, daß überhaupt in der Stadt selbst von der fränkischen Garnison die allgemeine Ruhe gehandhabt wird; übrigens stimme ich Ruhn bei.

Ruhn's Anträge werden ohne Einwendung angenommen.

Ruhn legt das Gutachten im Namen der gleichen Commission vor, welches wir als vom Senat angenommen, schon geliefert haben. (Nro. 2, Seite 8.)

Rüce. Noch habe ich das Wort nicht bekommen können, ungeachtet ich es schon so lange begehrt; ich fordere vor allem aus, daß wir unsrer Würde gemäß diesen wichtigen Gegenstand behandeln; wir wollen keinen 3ten Christmonat mehr, und daher fordere ich den Präsident auf, jedes Mitglied, das unvorsichtige Unordnung bewirkende Worte braucht, zur Ordnung zu weisen, und ihm nicht mehr das Wort zu ertheilen.

Secretan. Je unvorhergesehener und wichtiger der Gegenstand ist, je sorgfältiger und kälter muß er behandelt werden; ich unterstütze Rüce, füge aber noch bei, daß die Versammlung sich alles Beifallkrufens u. s. w. enthalte, weil auch dieses leicht zu Unordnungen Anlaß giebt. Noch muß ich aber bemerken, daß dieses Gutachten eigentlich, wenigstens im Sinne des Hinterbringers desselben, eine Anklage gegen die Direktoren enthält, und daß uns die Constitution hierüber bestimmte Formen vor-

schreibt, denen zufolge solche Gegenstände in geheimer Sitzung behandelt werden sollen — anders als constitutionsmäßig können wir diesen Gegenstand nicht behandeln, und ich fordere also geheime Sitzung. —

Roch. Ich bin zu sehr durchdrungen von der Wichtigkeit dieser Berathung, um nicht Rüce ganz beizustimmen, in soweit es nicht um Entdeckung von wirklichen Vergehen die Rede ist. Secretan's erster Antrag ist nicht in unserm Reglement gegründet, und so sehr unsrer Uebung zuwider, daß er nicht wohl angenommen werden kann; was aber Secretan's zweiten Antrag betrifft, so ist das Gutachten nicht eine bestimmte Anklage gegen Direktoren; sondern Aufdeckung einer Verschwörung, Vorschläge, die Sicherheitsmaaßregeln für die Repräsentation enthalten, denn die Constitution sah einen solchen Fall nicht vor, und wenn wir so zu Werke gehen wollten, wie Secretan vorschlägt, so müßten wir etwa 14 Tage im Belagerungszustand gegen das Direktorium seyn, welches die Constitution nirgends fordert; ich trage also Tagesordnung über Secretan's Antrag an.

Bourgeois. Laut unserm Reglement muß, wenn 4 Mitglieder ein geheimes Comité fordern, dasselbe sogleich gehalten werden, und dann kann darin über die öffentliche Berathung abgestimmt werden, da Secretan von mehr als 4 Mitgliedern unterstützt wird, so fordere ich geheime Sitzung.

Rüce's Antrag wird angenommen.
Gmür widersezt sich Bourgeois' Antrag, weil nur Zeit dadurch verlohren geht, und da nun schon alles öffentlich gemacht wurde, die Berathung öffentlich bleiben soll.

Suter. Ich liebe auch die Oeffentlichkeit, und ich verspreche, daß die Wahrheit funkeln soll wie das Licht über diesen Gegenstand; aber hier ist von der Constitution die Rede, und so oft ich auch wider diese sprach, wenn es um Aufdeckung ihrer Mängel zu thun war, so muß sie doch beobachtet werden, so lange sie da ist — ich weiß nicht, warum die Wachen verdoppelt wurden diesen Morgen — denn nur durch das Zutrauen vom Volk, nicht durch

Soldaten, kann die Gesetzgebung bestehen! Bleibe die Commission der Zehner bei ihrem Auftrag und bei der Constitution, sonst ist sie ein Decembirat, und soll wie die Decembiren von Rom verjagt werden; wir stehen auf der Waage; es kann Anarchie und Bürgerkrieg aus unserm heutigen Benehmen entstehen, also behandle man die Anklage gegen die Direktoren heimlich, das übrige des Gutachtens öffentlich.

Schlumpf. Die Waage ist nicht mehr unbestimmt; die große Mehrheit des helvetischen Volks hat die Waage gesenkt — es will Einheit, Freiheit, aber auch Gerechtigkeit — von heute an sollen diese an die Tagesordnung kommen — ich stimme für öffentliche Behandlung.

Die Versammlung beschließt öffentliche Behandlung.

Rüce. Nicht genug kann ich mich über den Bericht der Commission verwundern. Sie sagt uns Ja; die andere Parthei ist nicht angehört, um Nein darüber sagen zu können. Laßt uns die Constitution beobachten, ohne sie ist kein Heil, wo man sich auch hinwende. Wir sollen Personen entsetzen, ehe untersucht und bestimmt ist, daß sie schuldig seyen; wie können wir das? Wie können wir Männern das Zutrauen unsern Volks, der fränkischen Nation, und der ganzen Welt entziehen, ehe sie für schuldig erklärt sind? Selbst dem Sklaven wird Rechtfertigung gestattet unter jeder Tyranney, und wir sollten dieß nicht thun? Und wir sollten zwei Männern unser Vaterland anvertrauen? Und welchen Männern? Solchen, die seit dem 9. Dez. ein solches Vergehen verheimlicht haben sollen! Ueberall wird der Verheeler wie der Dieb angesehen; diese beiden Verheeler scheinen mir aber sträflicher zu seyn, als die drei andern — ich trage daher darauf an, daß alle 5 Direktoren suspendirt, und bis zur Entscheidung dieser Sache 5 Männer provisorisch zu Direktoren ernannt werden.

Zimmermann. Lassen wir den Augenblick vorbeifahren, so ist das Vaterland dahin! Es giebt Fälle, auf die keine Constitution berechnet ist, und der gegenwärtige ist von dieser Art. Deutlich ist Ihnen der Anschlag von der Commission vorgelegt worden; übrigens aber hat die Commission ihren Antrag vorzüglich auf die Unfähigkeit des Direktoriums begründet, und diese ist doch schon lange hinlänglich bewiesen, und wenn das ganze helvetische Volk sprechen könnte, die neun und neunzig hundert Theile desselben würden dieser so nothwendigen Maaßregel beistimmen. Nur dem muthwilligen Widerstande Dolders und Sabaris haben wir die Errettung der Volksstellvertretung zu verdanken, und doch will man nun durch die seltsamste Wendung diese noch schuldiger finden, als die drei übrigen, die durch sie am Bösen gehindert wurden; auch

über dieses lange Stillschweigen werden sich Dolder und Sabary hinlänglich zu rechtfertigen wissen; ich stimme ganz zum Gutachten.

Perighe. Letzthin wurde ich der Verläumdung angeklagt, als ich ein Wort von dieser Verschwörung sprach: — jetzt bin ich hinlänglich gerechtfertigt. Von ganzem Herzen stimme ich zum Gutachten, und wünsche daß die Vorsehung den vor trefflichen Mousson und die wackern B. Dolder und Sabary, für das, was sie dem Vaterland leisteten, bis in ihre spätesten Nachkommen hinaus segne!

Custor. Die Constitution welche Secretan und Suter anrufen, ist nur auf den Fall von Anklage gegen ein Mitglied nicht auf den gegen die Mehrheit des Direktoriums berechnet, also ist dieselbe auf den gegenwärtigen Fall durchaus unanwendbar. Was den Anschlag des Direktoriums betrifft, so hatten wir über unsere Vertagung uns berathen, aber wurden des Krieges wegen hieran gehindert: hätte das Direktorium jetzt die Vertagung für nöthig erachtet, so brauchte es uns nur hierzu einzuladen, ohne hierzu fremde Hülfe zu suchen, und noch gar wider die Constitution einer Commission die Rechte der Gesetzgebung, in Rücksicht der Abnahme der Staatsrechnungen aufzutragen; ich stimme also aus voller Ueberzeugung dem Gutachten bei.

Suter. Mit aller der Offenheit, Redlichkeit und Freimüthigkeit, die man an mir kennt, werde ich diesen Gegenstand beurtheilen. Wenn auf Gottes weiter Erde ein Land durch Krieg unglücklich ist, so ist es Helvetien, welches über 400 Jahre einig und glücklich lebte, und als das biederste, tapferste Volk allgemein geschätzt war. Durch den Genius der Freiheit herbeigeführt, kam die Revolution über uns. Wären die Helvetier einig gewesen, und hätten nicht für einzelne Regenten, sondern für die Unabhängigkeit ihres Vaterlandes gekämpft — gekämpft wie bei Neuenegg, Laupen, und in den kleinen Cantonen gegen die Franken gekämpft wurde, so wären wir nicht in diesem Unglück; — und wenn auch wir noch die Constitution durch weise Gesetze verbessert, und die Staatsverrichtung statt zerstört, aufgebaut hätten, so wäre unsere Republik nicht so unglücklich: — die Trümmer von Stanz hätten nie geraucht, und nie würde Uneinigkeit unser Vaterland zerrissen haben — aber was schlägt die Commission als Hülfsmittel gegen dieses Unglück vor? — Sie hält sich bei Personen auf: und schon lange, ehe diese Commission da war, sprach man laut von Veränderung, und Lavater hat es ja schon lange prophezeit, und er kennt die Herzen vieler Helvetier, wodurch er zum Prophet werden konnte! Was macht man denn dem Direktorium zum Verbrechen? Es hat die Rätthe ajourniren wollen! — Gut wäre es gewesen, wir hätten uns schon lange ajournirt, und eine gute Commission niedergesetzt; — heute noch mache ich diesen Antrag, und

Jeder Direktor hat dieses Recht. Aber fremde Hülfe anzusprechen, freilich dieß mißbillige auch ich, die Sache an sich selbst betrachtet; immer sprach ich lautesten unter euch wider ungerechte Maßregeln, der Franken; aber konnte das Direktorium nicht auch was von Verschwörung wissen, und darum die Aufsicht der Franken auffordern? Diese 3 Direktoren, wann sie hätten Verschwörungen machen wollen, was hätten sie Mouffons und Dolders bedürft? Die Art, wie die Interimsregierung von Zürich in unserer Mitte vertheidigt wurde, riecht, so sehr ich auch das Wort Faktion hasse, weil aus derselben die Sache selbst entsteht, doch etwas nach der Russischen Art! — Noch einmal behaupte ich, wir sind auf der Wage, und wenn wir ohne Anhörung der Rechtsfertigung und aller Constitution zuwider hier entscheiden, so ist der Vertrag gebrochen, und der Bürgerkrieg organisiert; und gerade die Männer, die bei Anlaß der Interimsregierung so sehr wider Reaktion schrien, wollen jetzt über die Direktoren herfahren, weil sie uns der Constitution gemäß, ajourniren wollten. Glaub mir, laßt uns einig seyn und der Constitution getreu, sonst würfelt ein Dritter um unsere Unabhängigkeit. — Dieß ist mein Testament an den großen Rath! — — Noch muß ich beifügen, Laharpe, hätte er dann so lange für die Freiheit gelitten, um hier dawider zu schwören? und Secretan schmachtete in den Gefängnissen Brüssels, ehe ein Mitglied der Commission das Wort Freiheit kannte: ich fordere Tagesordnung.

Gmür. Suter sprach, wie ich es von ihm, Laharpes Gevattermann, erwartete; er ließ sich irre führen durch seine Freundschaft und selbst wider die Freiheit verblenden, denn wer durch fremde Hülfe eine oberste Gewalt im Staat auseinander sprengen will, unterstützt doch nicht die Unabhängigkeit seines Vaterlandes. Suter sagt uns, der Bürgerkrieg ist organisiert: Wo? er erkläre sich — (Kern. Suter will sich rechtfertigen — man unterstützt Suter, andere Gmür.) — Seht in das Strafgesetzbuch, ob das, was diese 3 Direktoren, die eine bekändige Majorität bildeten, und sich zu Consuln erhoben, vorhatten, ein Vergehen ist, oder nicht. — Durch Zuwarten zerplatzt das Ey, in dem die Entwürfe gegen uns enthalten sind: ich stimme daher als zu einer durchaus unentbehrlichen Maßregel für das Heil des Vaterlandes, zum Gutachten.

Secretan. Ich muß sprechen, mit zerschlagenem Herzen sprechen, ohne Vorbereitung, über einen Antrag, der die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit, und unsere ganze Verfassung über den Haufen wirft! Es ist hier um Männer zu thun, die bisher das Vaterland führten, die unser Vertrauen genossen; und gegen diese wollen wir urtheilen, ohne anzuhören, was doch auch gegen den geringsten Bürger nicht geschehen darf! Zwar sprach man

eben von einem Todesgesetz; — aber dagegen sagt man, es ist nicht um Tod, nur um Entsetzungen zu thun — diese sind jetzt Mode. — Diese Männer, wie froh müssen sie nicht seyn, von ihrer Stelle abzutreten! Aber sie, die Jahre lang für die Freiheit dachten, handelten und litten — auch sie haben neben dem Leben noch das zweite Leben, die Ehre; — und diese sollte ihnen ununtersucht geraubt werden? — Denkt daran, wenn Ihr ihnen unschuldig die Ehre raubt, so werden Euch bald ihre Schatten verfolgen! — Schon der Constitution und dem Reglement zuwider, haben wir diesen Gegenstand öffentlich behandelt, und wollten über solche Anklagen nun der Constitution zuwider, sogleich absprechen. Wir sind hier an unserer Stelle durch die Constitution: doch wollen wir gegen eine der drei obersten Gewalten der Republik solche Maßregeln nehmen, und diese nun zerreißen! Mit dem gleichen Recht kann auch morgens ein Theil dieser Versammlung unangehört auf die Seite geschafft werden! (Man unterstützt — der Redner verbittet sich dieß — es entsteht Unordnung und Kern — der Redner zieht diesen Antrag zurück.) Und in welcher Zeit will man eine solche Maßregel vornehmen? In einem Zeitpunkt, wo unser Volk in dieser Lage ist, wolltet Ihr die Verfassung zerreißen, und Euch als die Herren der Republik aufwerfen! Und dieß send Ihr, wenn Ihr so handelt! Und was sind denn diese Männer? Sind sie unsittlich? Was kann man ihnen vorwerfen? Unfähigkeit? Wer konnte denn vollkommene Menschen, Engel erwarten? Und daß sie nicht Freunde der Freiheit seyen, dürfte ihnen doch niemand vorwerfen. In 8 Tagen soll uns eine neue Constitution vorgelegt werden; nehmt diese an, und das Direktorium, welches so sehr zur Last zu seyn scheint, wird abtreten, und wir hoffentlich mit ihm; wenn wir aber hier dem gesellschaftlichen Vertrag zuwider handeln, so werden wir Anarchie bewirken, und alles Schreckliche, was davon die Folge ist. Was haben wir zu befürchten, durch das Zuwarten? Sind wir denn da, daß man Sorge tragen müsse, zuzukommen, um nicht selbst unterzuliegen? Sind diese 3 Männer zu fürchten? Oder befürchten wir unsere Mitbürger, die hier sind, um uns zu bewachen? Nein, laßt uns einig seyn, und Vertrauen haben! Muce's Antrag ist noch ärger als der der Commission, und würde noch mehr die Constitution zerreißen. — Mir bleibt nichts übrig zu sagen. — Wenn Ihr alle, wenn nicht jeder aus Euch als Tyrann des Volks in sein Haus zurückkehren will, so verwerft dieses Gutachten.

Koch. Nur einige Worte aus meinem zu vollsten Herzen, welches eben so gut und eben so innig für Vaterland und Freiheit schlägt. Ich zeige als Thatsache an, daß Laharpe, Secretan und Oberlin gegenwärtig beisammen sitzen, und Offiziers um

sich versammeln; ich frage Euch, ob es nun Zeit sey, sich noch lange hierüber zu berathen, und das Vaterland zu Grunde gehen zu lassen?

Man ruft lebhaft zum Abstimmen. — Meufferst lebhaftes Rufen fürs Wort; eben so lebhaftes Entgegenrufen. — Das Abstimmen wird erkannt.

Bourgeois fodert, daß über dieses constitutionwidrige Gutachten durch den Namensaufruf abgestimmt werde.

Billeter folgt, und fodert zur Rechtfertigung der Mitglieder, die nicht zu solchen Maßregeln stimmen wollen, Einschreibung ins Protokoll.

Graf wiederlegt sich Billeter's Antrag, weil auf diese Art Parteigeist veranlaßt und verewigt würde.

Billeter beharret, und sein und Bourgeois Anträge werden angenommen.

Zur Annahme stimmen:

Anderwerth, Bertina, Bessler, Beutler, Bianchi, Blattmann, Bläß, Bombacher, Bottolier, Broye, Carmintran, Cartier, Cusior, Deggeler, Egg v. Nyfen, Elminger, Escher, Fischer, Germann, Giudice, Gmür, Grafenried, Greuter, Gysendörfer, Gysin, Hecht, Herzog v. Eff., Herzog v. R., Hirth, Huber, Hug, Jacquier, Jndermatten, Koch, Kubn, Labhardt, Legler, Lüscher, Marccacci, Mäschli, Matti, Mayr, Michel, Moor, Desch, Verrigh, Pozzi, Rechlo, Rigozza, Rosetti, Rozzi, Rubin, Schlumpf, Steinegger, Sterchi, Styger, Stockar, Tabin, Thovin, Tomamichel, Wondersflühe, Wetter, Würsch, Zanettini, Zelio, Ziehlmann, Zimmermann.

Zur Verwerfung stimmen:

Aerni, Billeter, Bourgeois, Daller, Debon, Detrey, Ehrmann, Seynoz, Graf, Hammer, Hedding, Kaufmann v. Steffisb., Kaufmann v. Wattwyl, Keller v. Sibl., Keller v. Unterh., Kulli, Lacoite, Maulaz, Müller v. Dägerw., Naf, Neufom, Ruce, Pauli, Pellegrini, Pellandini, Poletti, Preux, Schneider, Schoch, Schwab, Secretan, Suter, Uhlmann, Vetsch.

Das Gutachten wird also mit 68 Stimmen gegen 34 angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Veru, 8. Januar.

Nachfolgende Beschlüsse sind vom Senat angenommen worden.

In Erwägung der Republik und der Erwartung des Volks bald eine neue Constitution zu erhalten;

In Erwägung der Nothwendigkeit diesem Volk eine sichere Gewährleistung zu geben, daß an dieser neuen Constitution mit größter Thätigkeit gearbeitet werde;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. An die Stelle des aufgelösten Direktoriums soll ein Vollziehungsausschuß von sieben Mitgliedern bis zur Einführung einer neuen Constitution gesetzt werden.

2. Die Mitglieder dieses Vollz. Ausschusses sollen eines nach dem andern durch gehelmes und absolutes Stimmenmehr gewählt werden.

3. Die Präsidenten der beiden Räte werden, wie bei den einmaligen Wahlen der Mitglieder des Direktoriums das erstemal das Loos ziehen, welcher von beiden Räten den Vorschlag oder die Wahl habe, und dann werden sie immer um den Vorschlag abwechseln.

4. Derjenige Rath, welcher den Vorschlag hat, wird dem andern Rath, welcher wählt, immer eine Liste von drei Kandidaten zusenden, die sammtlich durch geheimes und absolutes Stimmenmehr gewählt werden müssen, und aus welchem dieser letztere das Mitglied in den Vollziehungsausschuß erwählen soll.

In Erwägung, daß es wichtig ist, das betriehliche Volk von den Gründen zu überzeugen, welche seine Stellvertreter bewogen haben, das Vollziehungs direktorium aufzulösen;

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Der von der vereinigten Commission der beiden Räten denselben vorgelegte Bericht über den Zustand der Republik und den bisherigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten, die Anzeige eine von drei Mitgliedern des Vollziehungsdirektoriums ausgesprochenen Verschöpfung und die betreffende Besetzung, sollen mit dem darauf erfolgten Dekret in den drei Sprachen gedruckt, und in allen Gemeinden Helvetiens ausgetheilt werden.

Der große Rath, benachrichtigt, daß der Verfasser und die Verleger des Zeitungsblattes, beitelte le Nouvelliste Vaudois, auf Befehl des Vollziehungsdirektoriums, ungeachtet der Protestation zweier Mitglieder desselben, verhaftet wurden, weil sie in ihr Blatt die Anzeige einer von drei Direktoren angezettelten Verschöpfung einrückten,

hat nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Die vollziehende Gewalt ist eingeladen, den gesetzgebenden Räten den sich hierauf Bezug habenden Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, nebst der von den Mitgliedern desselben, den B.B. Nolder und Savary, dagegen eingegebenen Protestation, mitzutheilen.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. V.

Bern, 10. Januar 1800. (20. Nivose VIII.)

Das Neue republikanische Blatt, herausgegeben von Escher und Usteri, erscheint als Fortsetzung des schweizerischen Republikaners und des neuen helvetischen Tagblatts. Es kommen davon täglich 2 Nummern heraus; die Sitzungen der Räte werden mit eben der Vollständigkeit mit Beifügung aller Actenstücke von einiger Bedeutung, wie bisher, und so schnell als möglich, nicht später als nach 2 oder 3 Tagen geliefert. Die Verrichtungen und Beschlüsse der Vollz. Gewalt, des Obergerichtshofs und der Minister werden ebenfalls mit möglichster Vollständigkeit mitgetheilt, und unter der Rubrik: inländische Nachrichten, eine fortgehende Uebersicht der innern Lage der Republik geliefert werden.

Man abonniert sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs Expedition mit 7 Franken für 144 Nummern; ausser Bern ist der Abonnementspreis bei allen Postämtern, die solches annehmen, 8 Franken, wogegen das Blatt postfrei geliefert wird. Auch kann man sich in Bern mit 30 und ausser Bern mit 35 Bagen für 50 Stücke abonniren.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 7. Januar.

(Fortsetzung.)

Die Direktoren Dolder und Savary berichten in einem Schreiben, daß die 3 übrigen Direktoren eine ausserordentliche Sitzung begehrten, um sich über das Heil des Vaterlands zu berathen: daß ihnen dieses versagt wurde, weil sich die Räte in diesem Augenblick hiermit beschäftigen, und daß nun diese 3 Direktoren sich abgesondert versammelt haben: daß aber bei Dolder und Savary der Generalsekretär und alle Minister sich befinden, um den Beschluß der Gesetzgebung abzuwarten, welcher höchst dringend ist, um Anarchie und Bürgerkrieg zu verhindern.

Schlumpf fürchtet sich nicht, weil die Mehrheit des Volks, die Mehrheit des Militärs und die Mehrheit der Einwohner Berns für die Gesetzgebung gestimmt sind; er fodert einzig Mittheilung an den Senat.

Rüce. Zwei Direktoren machen nicht das Direktorium aus; ich fodere, daß man an diese 2 Direktoren, und auch an die 3 übrigen, Abordnungen sende, welche sich erkundigen, was an der Sache sey, und daß wir indessen versammelt bleiben.

Huber. Wo 3 Direktoren ohne den Präsidenten versammelt sind, ist kein Direktorium, aber da, wo sich der Präsident mit dem Generalsekretär befindet; ich stimme also durchaus Koch bei. Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Koch fodert, daß der Staatsboth von einem Mitglied der Versammlung begleitet werde, bei Ueberbringung dieses Beschlusses an den Senat. Ruces Antrag kann er durchaus nicht beistimmen, weil wir keine Abordnung an einzelne Direktoren senden können, und 3 Direktoren ohne Präsident und Generalsekretär die Vollziehung nicht ausmachen. Er stimmt also Schlumpfs Antrag bei.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Bittschrift des Schulmeisters Grivels aus dem Canton Fryburg. Auf Broyes Antrag wird der Gegenstand an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Broye, Schlumpf und Billeter.

Jomini bedauert, daß er bei Abstimmung über die Entsetzung des Direktoriums nicht gegenwärtig war, und begehrt seine verweigernde Stimme noch dem Protokoll beizufügen. Auf Herzigs von Eff. Antrag wird diesem Wunsch entsprochen, unter der Bedingung, daß diese Stimme nicht zum Stimmenmehr gezählt, sondern nur als Bemerkung beigefügt werde.

Die Versammlung wird für 2 Stunden vertagt, unter der Bedingung, daß die Saalinspektoren und

die Kanzlei mit dem Präsident immer im Versammlungssaal bleiben.

Um 8 Uhr Abends wird die Annahme des Beschlusses, die Aufhebung des Direktoriums betreffend, von Seite des Senats verlesen.

Capany erklärt sich wider den Beschluss und protestirt dagegen als konstitutionswidrig, auch erklärt er, daß er keinen Theil an den neuen Wahlen nehmen wird, bittet aber um Erlaubniß, seine Stimme noch dem Protokoll beifügen zu dürfen.

Herzig von Eff. Protestation kann keine Statt haben; übrigens konnte Capany seine Meinung sagen, ohne daß dieß weitem Einfluß hatte, und wie Romini kann man ihm seinen Wunsch gestatten; in Rücksicht der Sache selbst schlage ich Vertagung vor, und Auftrag an die Commission, uns über die Wiederhersetzung der vollziehenden Gewalt bis Morgen ein Gutachten vorzulegen.

Huber. Um Protestationen haben wir uns nicht zu bekümmern; für Vertagung stimme ich auch, glaube aber wir bedürfen keinen Commissionals-Vorschlag, sondern können morgen von uns aus den Gegenstand in Berathung nehmen.

Schlumpf stimmt Herzig bei, weil wir entscheiden müssen, wie wir die vollziehende Gewalt besetzen sollen, und dieses leichter geschehen wird, wenn wir hierüber einen Commissionals-Vorschlag haben. Erlacher stimmt Hubern bei.

Herzig zieht seinen Antrag zurück, den aber Escher erneuert, aus denen von Schlumpf angeführten Gründen. Huber beharret. Die Versammlung wird ohne weitem Auftrag an die Commission, vertaget.

Fortsetzung der Sitzung des Senats, vom 7. Januar.

(Abends 3 Uhr.)

Der Beschluss wird verlesen — der den Art. des Dekrets vom 25. Nov. 1799, welcher den Verkauf verschiedener Nationalgüter im Kanton Lemane bestätigt, in Betreff der Neben, genannt en Murat, und wo dieselben zu 13 und ein halbes Mannwerk abgegeben worden sind, zurücknimmt; hingegen den Verkauf dieses Guts zu 1 3/4 Viertel Mannwerk bestätigt.

Pettolaz verlangt Verweisung an eine Commission, die vielleicht in diesem Fach noch mehr Irrthümer auffinden wird.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in drei Tagen berichten, und besteht aus den Bürgern Cart, Pettolaz und Veroldingen.

Der Beschluss wird verlesen, der dem Vollziehungsdirektorium für den Minister der Justiz- und Polyzien einen Credit von 50,000 Fr. eröffnet.

Er wird einer Commission übergeben, die in drei

Tagen berichten soll; sie besteht aus den B. Fuch & Zastlin und Sieglar.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der das Direktorium neuerdings einladet, den gesetzgebenden Rathen in Zeit von 14 Tagen eine Uebersicht der Rückstände zu geben, die der Staat den Mitgliedern der gesetzlichen Behörden schuldig ist, und einen Bericht über die Mittel, welche derselbe, um diese Rückstände zu bezahlen, besitzt.

Nachfolgender Beschluss wird verlesen:

1) Die Ernennungen an Stellen in Gemäßheit der Constitution und der Gesetze, welche die Wahlversammlung des Kantons Solothurn getroffen hat, bleiben gültig; 2) Durch gegenwärtiges wird dem Dekret vom 14. d. nichts vorgegriffen, welcher den B. Franz Brunner, von Vallstadt, an seiner Stelle als Mitglied des Kantonsgerichts beibehält.

Er wird einer Commission übergeben, die in 5 Tagen berichten soll; sie besteht aus ven B. Augustini, Obmann und Bundt.

Pettolaz legt einen Brief vor, den er von Andreas Dender in Lagenthal zu Händen des Senats und der Revisionscommission erhalten hat.

Cart. Nicht ohne Mühe bin ich hieher gekommen — alle Zugänge sind mit Soldaten angefüllt! Was soll das? — (mit donnender Stimme) Was soll das? — (Man lacht) so lacht dann, und lacht abermals. Ich bedarf keiner Soldaten, und wehe denen, die ihrer bedürfen. Ich begehre, daß wir das Volk nicht beunruhigen, und daß unsere gewöhnliche Wache allein uns bewache.

Der Präsident verlangt, daß über den verlesenen Brief erst verfügt werde. Man verlangt Verweisung an die Constitutionscommission.

Usteri. Ihr werdet einen Brief, worin man euch vorschlägt, die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in die gleichen Hände zu legen, nie — und am wenigsten heute, an eure Constitutionscommission weisen; ich verlange Tagesordnung.

Rubli will alles der Commission zuweisen, Gutes und Schlechtes, und will keine gute Absicht verachten.

Der Brief wird der Revisionscommission zugewiesen.

Die Discussion über Cart's Antrag wird eröffnet. Van. So lange die vollziehende Gewalt in Händen von drei Verschwörern ist, die in diesem Augenblicke versammelt sind, haben die Saalinspektoren Nichts gehabt, für die Sicherheit der Räte zu sorgen — Sie haben die Wache verdoppelt. Ich verlange Tagesordnung über Cart's Antrag.

Berthollet glaubt, die Saalinspektoren hätten erst den Senat berathen sollen. — Er weiß auch nicht, ob die Saalinspektoren dafür gesorgt haben, daß nach Vorschrift des Reglements nicht mehr Zuhörer als

Mitglieder des Senats sind. — Er will, die Saalinspektoren sollen uns über alles, was vorgegangen ist, und über die Gefahren, die sie besorgen, Auskunft geben; es befremdet ihn auch sehr, daß er der Wache Wein austheilen, gesehen hat.

Ban. Das Reglement ist bis dahin in Rücksicht auf die Zahl der Zuhörer nie beobachtet worden. Die einzige Ordre, die der Wache gegeben ward, besteht darin: sie soll darauf achten, daß die Berathschlagungen durch keinen Verin außer oder in dem Haus des Senats gestört werden.

Keding kann sich nicht genug wundern, wie Cart einen solchen Antrag machen konnte, nach den heute vorgelegten Thatsachen. Er verlangt, daß man den Saalinspektoren Zufriedenheit über ihre Wachsamkeit bezeuge.

Kubli ist gleichgültig darüber, ob die Wache mehr oder weniger zahlreich ist — aber ihm mißfällt, daß man der Wache zu trinken gab; er will keine betrunkenen Soldaten.

Frossard erklärt: er habe das Geld gegeben, um ein quart Wein jedem Soldaten zu zahlen, da dieselben außerordentliche Wache haben — Man mag ihn dafür dem Obergerichtshof angeben.

Pettolaz hätte gewünscht, die Saalinspektoren würden diesen Morgen schon die Anzeigen gemacht haben, die sie nun geben.

Mittelholzer. Ueber einen Drittheil der Wache der obersten Gewalten haben die Saalinspektoren des Senats zu verfügen. Man wundere sich also nicht über das Geschehene, da man allgemein sagt, die angeklagten Direktoren sitzen beisamen, und haben Offiziere zu sich berufen.

Bonflue verlangt Tagesordnung über Cart's Antrag.

Man geht zur Tagesordnung.

Eine Zuschrift der patriotischen Gesellschaft von Sumiswald, im Kanton Bern, über die Verbesserung der Constitution, wird verlesen.

Stammen möchte eine Commission niedersetzen, über die Eintheilung von Helvetien, nach den von beiden Rätben anerkannten Grundsätzen.

Keding sieht nicht, wozu dieser Antrag führen soll; er verlangt darüber Tagesordnung und Verweisung der Zuschrift von Sumiswald an die Constitutionskommission. Diese Verweisung wird beschloffen.

Stammen wiederholt seinen Antrag.

Lüthi v. Sol. Bis die Constitution angenommen ist, kann es noch eine Weile dauern. Er möchte den Antrag Stammens an eine Commission weisen, die untersuchen soll, wie am besten diese Eintheilung zu machen?

Diethelm stimmt diesem Antrag bei.

Erauer glaubt, erst müsse die neue Eintheilung

Helvetiens vom Volk angenommen werden; er verlangt Tagesordnung.

Benhard will die Möglichkeit und Schicklichkeit der neuen Eintheilung durch eine Commission näher prüfen lassen.

Mittelholzer stimmt der Tagesordnung bei. Man geht zur Tagesordnung.

Der große Rath übersendet folgendes Schreiben:

B. B. Repräsentanten! Aus heiligendem Billet ersuchen Sie, daß sich die Majorität des Direktoriums versammelt hat. Was der Erfolg ihrer Berathschlagung seyn wird, ist unbekannt; allein es ist zu vermuthen, daß heftige Maasregeln getroffen werden, und was wäre die Folge davon? Bürgerkrieg.

B. B. Repräsentanten! überdenket das, und beschließt über die Mittel, allem Unglück vorzubeugen. Die Direktoren Savary und Dolder, der General-Secretär Mousson, und die Minister sind versammelt, und erwarten den Entscheid Ihrer Berathung, und die von Ihnen zu treffenden Sicherheitsmaasregeln.

Grus und Hochachtung!

Dolder, Savary.

Mousson.

Der Beschluß wird verlesen, der das Vollziehungs-Direktorium von diesem Augenblick an ausstößt, den B. Dolder und Savary die vollziehende Gewalt überträgt, bis die neuen Wahlen von den gesetzgebenden Rätben getroffen sind; die B. Dolder und Savary für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe verantwortlich macht, und ihnen die Vollziehung dieses Decrets überträgt.

Durch eine Bottschaft zeigt der große Rath an, daß er sich permanent erklärt, bis der Senat über diesen Beschluß entschieden hat.

Ban. Jeder von uns, und jeder Freund des Vaterlandes muß wünschen, daß die Arbeiten dieses Tages bald geendigt seyen, daß dieser Tag nicht durch Blut gefärbt werde. — Fließt solches, so wird vieles fließen — Wenn es nicht möglich ist, ohne Discussion den Beschluß sogleich anzunehmen, so verlängere man sie wenigstens nicht unnöthig. Wir haben zwei Direktorien, das eine aus Verschwörern bestehend; das andere mit dem Zutrauen der Nation umgeben. Niemand lade Blutschuld durch lange Discussion auf sich, und jeder fasse wenigstens sich kurz.

Berthollet verlangt als Ordnungsmotion, daß die Originalaktenstücke, die diesem Beschluß zum Grunde liegen, vorgelegt werden.

Ban. Ich und die ganze Commission bürgen mit unserm Leben für die Richtigkeit der Abschriften, deren Originale in sicherer Verwahrung liegen.

Berthollet's Antrag findet sich nicht unterstützt. Cart. Kaum kann ich reden — aber sollte ich stillschweigend mich entehren — stillschweigend Theil

nehmen an dem was vorgeht. Es ist eine grosse Verschwörung, die man euch heute verkündigte, die ganz Bern in Bewegung setzt und uns mit Bajonetten umringt — und welche Verschwörung? — eine Verschwörung, die schon am 11. December jedermann bekannt war. — Sind wir Stellvertreter des Volks, oder selbst der Souverain? sind wir durch Eid und Pflichten nicht an die Constitution gebunden? ist von allem, was die Constitution, für Anklagen gegen die Glieder der obersten Gewalten vorschreibt, auch nur etwas — auch nur ein Artikel beobachtet? — Nichts, durchaus nichts, wohl aber ist offenbar der vorliegende Beschluß das Werk einer Parthei; — so wisset sie dann, so wisset es ihr alle, die ihr den Beschluß anzunehmen euch bereit finden möchtet — wenn ihr die Formen der Constitution gegen die angeschuldigten Direktoren heute verletzt, so können sie morgen gegen euch verletzt werden. Diesen Beschluß annehmen, heißt den Bürgerkrieg wollen. Ich habe die Folgen der Zusammensetzung einer constitutionswidrigen Commission vorausgesagt. Ich verwerfe den Beschluß.

Kubli. Viel Reden nützt nichts; aber ich sage es ungeschweht, mit zu grosser Heftigkeit und Uebereilung geht man zu Werke. — Die Originale der heute vorgelegten Actenstücke wollen wir erst sehen. Niemand soll unverhört verurtheilt werden. Wir wollen erst die Schriften prüfen, die man uns heute vorgelesen hat. Ihr glaubet durch Annahme des Beschlusses Unglück zu verhüten; aber im Gegentheil besorge ich, ihr werdet Unglück hervorbringen.

Muret will nur wenige Worte sprechen; in so stürmischen Augenblicken soll die Constitution die feste Anker seyn, an die wir uns halten; sie verbietet, daß man jemand ohne die von ihr bestimmten Formalitäten seiner Stelle entseze. Ich habe Treu der Constitution geschworen; ich bleibe diesem Eide und damit dem Wunsche meiner Committenten getreu und verwerfe den Beschluß.

Usteri. Auch ich will kurz seyn; ich kann es am so eher, da die, die gegen den Beschluß sprechen, sich einander selbst widerlegen. Der eine sagt uns: längst habe man das alles gewußt, was uns heute vorgelegt werde; der andere behauptet: noch wisse man überall nichts — Der eine sagt: am 11. December hätten die heutigen Anzeigen gemacht werden können, der andere behauptet: man überreile sich in der heutigen Vorlegung. Vielleicht beweisen diese entgegengesetzten Behauptungen, daß man gerade den rechten Zeitpunkt getroffen hat, daß es gestern zu früh und morgen zu spät gewesen wäre. Freilich wußte man von dem Anschlag längst, aber als Gerücht nur, und was sollte man damit anfangen, ehe man im Besitze der Actenstücke war, die euch sind vorgelegt worden; ist doch vor wenigen Tagen nur der Herausgeber eines Zeitungsblattes, der einen Theil davon aufdeckte, ins Gefangniß geworfen worden.

Nie hätte man aber vielleicht jene Actenstücke erhalten, ohne die Ernennung unserer ausserordentlichen Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt, auf angehörten Bericht ihres Justizministers über die Maassnahmen, die gegen die Mitglieder der Interimsregierungen der Kantone Zürich, Linth und Sentsis zu ergreifen sind, bis die gesetzgebenden Räte über die Vorschaffung gesetzlich werden verfügt haben, die das ehemalige Vollziehungs-Direktorium unter dem — December 1799 an dieselben erlassen hat,

beschließt:

- 1) Die Mitglieder der Interimsregierungen der Kantone Zürich, Linth und Sentsis sollen unter Bürgerschaftleistung und Anobung, auf jede gerichtliche Vorladung zu erscheinen, des Arrestes entlassen werden.
2. Jede Criminaluntersuchung, die über ihre Verhandlungen als Mitglieder der Interimsregierungen angehoben worden, soll eingestellt werden.
3. Der Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Circularschreiben der vollziehenden Gewalt der ein- und untheilbaren helvetischen Republik an die Reg. Statthalter und Reg. Commissars.

Die vollziehende Gewalt übersendet Euch den so eben von den gesetzgebenden Räten ergangenen Beschluß. In Kraft desselben erfolgen bei dem Personale einer der ersten Autoritäten nothwendig gewordene Abänderungen. Ihre heilsamen Wirkungen wird man bald empfinden.

B. B. Regierungstatthalter! die Stellvertreter der Nation und die Glieder der vollziehenden Gewalt zählen auf die Festigkeit und auf den Eifer, womit Ihr der zerreisenden Entzweiung zuvorkommen werdet, welche die Uebelgesinntheit zu erregen bemühet seyn könnte. Beweiset Euch streng und stark, wie das Gesetz. Denjenigen, der gegen dieses einen Versuch wagen wollte, treffe in dem Augenblick selbst, die Strafe des Ungehorsams. Man ist in Erwartung neuer Begebenheiten. Sie zielen alle auf die endliche Dämpfung revolutionärer Bewegungen, auf die Vertreibung leidenschaftlicher und überspannter Anschläge einer Parthei, durch jene Weisheit, Gerechtigkeit und Mäßigung, die das Volk fordert, und die allein einen Staat befestigen können. Ihr werdet dem Beschlusse die schnelligste und ausgebreitetste Publizität geben, und den Empfang ungesäumt einberichten.